

# **ZH\_BEZIRKSGERICHT\_MEILEN GG250018 vom 16. Dezember 2025**

Zh Bezirksgericht Meilen, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_bezirksgericht\\_meilen\\_GG250018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_meilen_GG250018)

FR: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_MEILEN GG250018 du 16 décembre 2025

IT: ZH\_BEZIRKSGERICHT\_MEILEN GG250018 del 16 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Allgemeines

#### **E. 1.1**

Der massgebende Strafrahmen für Raub gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis 10 Jahre.

#### **E. 1.2**

Der ordentliche Strafrahmen ist nur dann zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart beziehungsweise zu milde erscheint. Dafür besteht vorliegend kein Anlass. 2. Strafzumessungsregeln

#### **E. 1.3**

Zu unterscheiden ist derweil zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit eines Zeugen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt nach heutiger Erkenntnis bei der Würdigung von Zeugenaussagen kaum mehr relevante Bedeutung zu. Abklärungen zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen sind notwendig, wenn diese geeignet sind, sich auf die Glaubhaftigkeit von konkreten, rechtserheblichen Zeugenaussagen auszuwirken. Umstände, die Einfluss auf die Würdigung der Zeugenaussagen haben können, sind beispielsweise Hinweise auf eine sachliche Befangenheit, körperliche Mängel und Krankheiten (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3 f.). Während die Glaubwürdigkeit einer Person massgebend dafür ist, ob einer Person getraut werden kann, ist die Glaubhaftigkeit für die Sachverhaltserstellung und somit für die Entscheidung, ob sich der behauptete Sachverhalt zuge tragen hat oder nicht, von Bedeutung (OGer ZH SB150327-O, Urteil vom 18. März 2016, E. III.B.1.2).

#### **E. 1.4**

Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer konkreten Aussage wird diese durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlich Erlebten der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3). Es ist auch auf inhaltliche Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- oder Untertreibungen und auf Widersprüche zu achten (OGer ZH SB150327-O, Urteil vom 18. März 2016, E. III.B.1.2; BENDER/ NACK/TREUER, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 76 ff., 91 ff.). Wichtige Realitätskriterien sind mitunter die innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufs,

die Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle sowie die Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch die Angaben über Nebenumstände verändern können (HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316).

- 8 -

## **E. 2**

Aussagen des Beschuldigten

### **E. 2.1**

Innerhalb des (ordentlichen) Strafrahmens bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe

- 18 - ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden (BGE 117 IV 112 E. 1; OGer ZH SB200133, Urteil vom 22. Juni 2020, E. II.3.1.2).

### **E. 2.2**

Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist das Ausmass des Erfolgs, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Schuldigen zu beachten. Ebenfalls von Bedeutung ist die kriminelle Energie. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/ KELLER, Art. 47 N 90 ff.; OGer ZH SB200133, Urteil vom 22. Juni 2020, E. II.3.1.3).

### **E. 2.3**

Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere Reue und Einsicht oder ein Geständnis (BSK StGB-WIPRÄCHTIGER/KELLER, Art. 47 N 120 ff.; OGer ZH SB200133, Urteil vom 22. Juni 2020, E. II.3.3.1). 3. Konkrete Strafzumessung

## **E. 3**

Aussagen des Privatklägers 2

### **E. 3.1**

Tatkomponente In objektiver Hinsicht fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte als Nötigungsmittel ein Messer benutzte, womit er eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben schuf. Zugunsten des Beschuldigten ist von einem verhältnismässig geringen Wert der gestohlenen Waren auszugehen. Zudem lässt das Vorgehen des Beschuldigten auf eine eher geringe kriminelle Energie schliessen. Das objektive Tatverschulden des Beschuldigten kann nach dem Gesagten als eher noch leicht qualifiziert werden. In subjektiver Hinsicht

ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus egoistischen bzw. finanziellen Motiven handelte. Er befand sich in keiner Notlage oder in einer Situation, die ihn zu seinem Tun veranlasste; sein Handeln erfolgte somit aus nichtigem Anlass. Vielmehr wird dem Beschuldigten, seiner Mutter, Schwester und Nichte in der Schweiz Schutz gewährt, er kann hier arbeiten und sogar dem Boxtraining nachgehen. Insofern ist das subjektive Tatverschulden verschuldenserhöhend zu berücksichtigen, was zu einem gerade noch leichten Tat-

- 19 - verschulden führt. Damit erscheint eine Freiheitsstrafe von 7 Monaten als tatad-  
äquate Strafe.

### **E. 3.2**

Täterkomponente Was die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschuldigten betrifft, so ist festzuhalten, dass er in der Ukraine in ... [Ortschaft], ... [Region], geboren und aufgewachsen ist. Nachdem er die Schule abgeschlossen hat, begann er eine Ausbildung als Schweisser. Zudem hat er als Boxer trainiert und auch Wettkämpfe be- stritten, wofür er vom Staat Geld erhalten hat. Ferner hat er im Gastro- und Secu- rity-Bereich gearbeitet. Als der Krieg ausbrach, durfte er trotz grundsätzlicher Wehr- pflicht ausreisen, da er seiner kranken Mutter Beistand leisten musste. Ca. Ende 2022 kam er mit seiner Mutter, seiner Schwester und seiner Nichte in die Schweiz. Hier hat er eine Deutschschule besucht und bei Umzugsunternehmen auf Abruf gearbeitet. Danach arbeitete er bei der Firma ... in der ...-produktion. Aufgrund von Rückenproblemen hat er dort aufgehört und seit Sommer 2025 arbeitet der Be- schuldigte nicht mehr. Er wohnt zusammen mit seiner Mutter, seiner Schwester und seiner Nichte in einer Wohnung, die vom Sozialamt finanziert wird. Sein Vater lebt in Weissrussland; zu ihm hat er keinen Kontakt. Die Eltern sind schon lange ge- schieden. Der Beschuldigte ist ledig und kinderlos. Er weist Schulden in der Höhe von ca. CHF 15'000.– auf (act. D2/7/3, F/A 46 ff.; Prot. S. 9 ff.). Die persönlichen Verhältnisse sind als strafzumessungsneutral zu werten. Der Beschuldigte hat eine einschlägige Vorstrafe. Er wurde am 10. Januar 2025 von der Staatsanwaltschaft Luzern wegen Hausfriedensbruch, Diebstahl und Wi- derhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 30.– verurteilt und Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren sowie einer Busse von CHF 325.– (act. D1/8/3). Diese einschlägige Vor- strafe ist – insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass deren Verurteilung we- niger als zwei Monate vor der vorliegend zu beurteilenden Tat erfolgte – strafehö- hend zu berücksichtigen. Strafminderungsgründe sind nicht ersichtlich.

- 20 -

### **E. 3.3**

Fazit Angesichts der Täterkomponente rechtfertigt sich eine Straferhöhung um 1 Monat, womit eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten resultiert. Anzurechnen ist die erstandene Untersuchungshaft von 43 Tagen (Art. 51 StGB). 4. Strafvollzug

## **E. 4**

Aussagen des Zeugen H. \_\_\_\_\_

### **E. 4.1**

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten

Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es der verurteilten Person eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bemessung richtet sich nach der Höhe der Rückfallgefahr und nicht nach der Schwere der Tat (BGE 95 IV 121).

#### **E. 4.2**

In objektiver Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt. In subjektiver Hinsicht ist erforderlich, dass eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es ist somit das Fehlen einer ungünstigen Prognose erforderlich. Die günstige Prognose wird dabei vermutet. Doch kann die Vermutung widerlegt werden, wenn Vorleben und Charakter des Beschuldigten erwarten lassen, er werde sich durch die Ausföhlung einer blossen Warnstrafe nicht von der Begehung weiterer Delikte abhalten lassen (BGE 134 IV 1 E. 4.2).

#### **E. 4.3**

Angesichts des vorliegenden Strafverfahrens, in welchem die Landesverweisung zu prüfen ist, und des Umstands, dass der Beschuldigte erstmals zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen ist, sowie unter Berücksichtigung, dass die mit Strafbefehl vom 10. Januar 2025 bedingt ausgesprochene Geldstrafe zu widerrufen ist (siehe nachfolgende Erwägungen), kann von einer den Beschuldigten nachhaltig beeindruckenden Wirkung ausgegangen werden, die ihn künftig von der Begehung

- 21 - weiterer Delikte abhalten dürfte. Dem Beschuldigten ist daher – im Sinne einer letzten Chance – der bedingte Vollzug der Freiheitsstrafe zu gewähren. VI. Widerruf 1. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern (Abteilung 1) vom 10. Januar 2025 zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.– verurteilt unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (act. D1/8/3). 2. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf (Art. 46 Abs. 2 StGB). 3. Vorliegend hat der Beschuldigte nur gerade 41 Tage nachdem er verurteilt wurde erneut einschlägig delinquent. Da sich an seiner persönlichen und wirtschaftlichen Situation zwischenzeitlich nichts verändert hat und er sich augenscheinlich von der damals erfolgten Verurteilung zu einer bedingten Geldstrafe nicht im geringsten beeindrucken liess, ist die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern (Abteilung 1) vom 10. Januar 2025 ausgefallte bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.– zu vollziehen, unter Anrechnung von einem Tagessatz für erstandene Haft. VII. Landesverweisung 1. Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB sieht für Ausländer, die wegen Raub gemäss Art. 140 StGB verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe die obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz vor. Gemäss Art. 66a Abs. 2 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen.

- 22 - Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 und 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Integration, familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile 6B\_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.2.2; 6B\_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.4; je mit Hinweisen). Berührt die Landesverweisung Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, sind die Voraussetzungen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK, insbesondere die Verhältnismässigkeit der Massnahme, zu prüfen (BGE 146 IV 105 E. 4.2). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteile 6B\_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.5; 6B\_1245/2021 vom 8. Juni 2022 E. 2.3.3). Nach dem EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahme-staat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des EGMR M.M. gegen die Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, §§ 49; Urteile 6B\_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.5; 6B\_1245/2021 vom 8. Juni 2022 E. 2.3.3). 2. Was die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, kann zunächst auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden (vgl. Ziff. V.3.2). Er ist am 23. Januar 2002 in ... [Ortschaft], ... [Region], Ukraine, geboren, aufgewachsen, hat dort die Schule absolviert und eine Ausbildung begonnen. Im Jahr 2022 kam der Beschuldigte zusammen mit seiner Mutter, seiner Schwester und deren Tochter in die Schweiz. Er besitzt den Aufenthaltsstatus S. Der bald 24-jährige Beschuldigte ist somit weder hier geboren noch aufgewachsen und befindet sich erst seit rund drei Jahren in der Schweiz. Er geht derzeit – auch

- 23 - wenn er dazu in der Lage zu sein scheint – keiner Arbeit nach, obschon er körperlich gesund und fit ist, absolviert er doch regelmässig Boxtraining und Wettkämpfe (Prot. S. 13). Um seine Mutter können sich auch seine Schwester und Nichte kümmern, sofern dies notwendig sein sollte. Abgesehen davon, dass der Beschuldigte das Boxtraining besucht, ist er weder persönlich noch wirtschaftlich integriert. Vielmehr häufte er bereits innert kürzester Zeit Schulden in der Höhe von rund CHF 15'000.– an (Prot. S. 15). Insoweit liegt kein schwerer persönlicher Härtefall vor. Auch dass in der Ukraine Krieg herrscht sowie die mögliche Einziehung des Beschuldigten in den Militärdienst steht einer Landesverweisung nicht entgegen (vgl. OG ZH SB240253, Urteil vom 11. Juni 2025, E. V.4). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) stuft allerdings derzeit eine Rückkehr nur in folgende Regionen als zumutbar ein: Wolyn, Riwne, Lwiw, Ternopil, Transkarpatien, Ivano Frankivsk und Tscherniwzi. Eine Rückkehr nach ... [Region], wo der Beschuldigte geboren und aufgewachsen ist, stuft das SEM als unzumutbar ein (vgl. www.sem.admin.ch). 3. Gestützt auf die derzeitige Beurteilung des SEM ist trotz der erst kurzen Aufenthaltsdauer des Beschuldigten in der Schweiz und seiner nur rudimentären Integration ein persönlicher schwerer Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu bejahen. Zwar verfügt der Beschuldigte über keine Familienangehörigen in der Ukraine, wäre deshalb in Bezug auf den genauen Ort seiner Rückkehr dort nicht ortsgebunden und könnte in eine sicherere

Region zurückkehren (vgl. Prot. S. 10). Angesichts der Schwere der Tat bzw. des noch leichten Verschuldens sind die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz jedoch nicht als überwiegend zu beurteilen, weshalb ausnahmsweise von einer Landesverweisung abgesehen ist. VIII. Zivilforderung Der Privatkläger 2 macht Schadenersatz in der Höhe von CHF 5'000.– sowie eine Genugtuung von CHF 500.– geltend (act. D2/9/1). Mangels Bezifferung und Begründung seiner Zivilforderung (vgl. act. 23; Art. 123 Abs. 2 StPO) ist diese auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).

- 24 - IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anbetracht der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie des Zeitaufwands des Gerichts auf CHF 3'600.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b–d, § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG). Zuberücksichtigen sind ferner die Kosten für das Vorverfahren in der Höhe von CHF 1'100.– gemäss Kostenblatt der Staatsanwaltschaft (act. D1/15). 2. Von den Verfahrenskosten auszunehmen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Im Vorverfahren richtet sich die Gebühr der amtlichen Verteidigung nach dem Zeitaufwand (§ 16 Abs. 1 AnwGebV). Der Stundenansatz der unentgeltlichen oder amtlichen Verteidigung beträgt in der Regel CHF 220.– (§ 16 Abs. 1 AnwGebV i.V.m. § 3 AnwGebV). Für die Führung eines Strafprozesses vor den Einzelgerichten beträgt die Grundgebühr in der Regel CHF 600.– bis CHF 8'000.–, einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrags und Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 17 Abs. 1 lit. a AnwGebV). 3. Im Vorverfahren mussten zwei verschiedene amtliche Verteidiger aufgeboden werden, wobei Rechtsanwalt lic. iur. X2. \_\_\_\_\_ für seine Bemühungen im Rahmen des Vorverfahrens bereits mit CHF 879.95 entschädigt wurde (act. D1/7/2 und act. D1/15). In der Folge übernahm die amtliche Verteidigerin, welche nun eine Entschädigung von insgesamt CHF 8'410.– und Barauslagen von CHF 126.60 zuzüglich 8,1% MwSt. geltend macht (act. 32). Aus der eingereichten Honorarnote geht hervor, dass für das Vorverfahren (im Zeitraum vom 21. März bis 30. April 2025) ein Entschädigungsaufwand von CHF 3'784.– angefallen ist. Für das gerichtliche Verfahren (im Zeitraum vom 4. Juni bis 16. Dezember 2025) erscheint eine Entschädigung in der Höhe von CHF 3'520.– zzgl. 8,1% MwSt. als angemessen, dies unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich vorliegend um keinen sehr aufwändigen bzw. komplexen Fall handelt. Damit resultiert eine Entschädigung für die amtliche Verteidigerin von insgesamt CHF 8'032.45 (inkl. CHF 126.60 Barauslagen und 8,1% MwSt.).

- 25 - 4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist jedoch auf seine Rückerstattungspflicht hinzuweisen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Das Einzelgericht erkennt: 1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 43 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre festgesetzt. 4. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern (Abteilung 1) vom 10. Januar 2025 ausgefallte bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je CHF 30.– wird vollzogen, unter Anrechnung von einem Tagessatz für erstandene Haft.

## **E. 5**

Von einer Landesverweisung wird abgesehen.

### **E. 5.1**

Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nachvollziehbarerweise ein erhebliches Interesse an einem für ihn möglichst positiven Ausgang des Verfahrens hat. Hingegen ist weder in Bezug auf den Privatkläger 2 noch auf den Zeugen H.\_\_\_\_\_ ersichtlich, inwiefern sie ein Interesse daran haben sollten, den Sachverhalt anders darzustellen, als dass er sich zugetragen hat. Zu berücksichtigen ist, dass der Beschuldigte mehrfach offensichtlich nicht die Wahrheit gesagt hat, seine

- 13 - Aussagen teilweise widersprüchlich sind oder keinen Sinn ergeben und er einfache Fragen gar nicht beantwortet. So sagte er beispielsweise bei der Polizei zuerst aus, sich gar nicht daran erinnern zu können, zum fraglichen Zeitpunkt im B.\_\_\_\_\_ in F.\_\_\_\_\_ gewesen zu sein und gesteht erst nach Vorhalt der Fotos der Überwachungskameras ein, vermutlich dort gewesen zu sein. In den B.\_\_\_\_\_ – so denke er – sei er alleine gegangen, D.\_\_\_\_\_ kenne er nicht (act. D1/4/2, F/A 63). Später bei der Staatsanwaltschaft gab er dann zu, dass er an jenem Tag mit D.\_\_\_\_\_ in E.\_\_\_\_\_ unterwegs gewesen sei und ihn kenne (act. D1/4/2, F/A 24 und act. D2/7/2, F/A 17). Ferner sagte er bei der Polizei aus, er sei von niemandem angehalten worden (act. D1/4/2, F/A 65), während er später bei der Staatsanwaltschaft zugab, dass der Privatkläger 2 ihn aufgefordert habe, ihm ins Büro zu folgen (act. D1/4/4, F/A 9). Zum Grund für seinen Ausflug nach F.\_\_\_\_\_ befragt, sagte der Beschuldigte aus, er habe dort Kleider kaufen und spazieren gehen wollen (Prot. S. 19). Zu den Fragen, weshalb er denn gerade in E.\_\_\_\_\_ habe spazieren gehen wollen und was er am Abend noch vorgehabt habe, verweigerte er die Aussage (Prot. S. 19). Mit der Widersprüchlichkeit seiner Aussagen gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft konfrontiert, wonach er einmal aussagte, entweder bereits bezahlt und die Ware in den Rucksack gelegt zu haben oder dass er später habe bezahlen wollen bzw. ein anderes Mal aussagte, nichts im Rucksack gehabt zu haben, verweigerte er die Aussage (Prot. S. 20). Dass er nicht mehr wissen soll, ob er nun Ware in den Rucksack gepackt hat, um sie erst danach zu bezahlen oder nicht, ist realitätsfremd und die Tatsache, dass er auf einfache Fragen keine plausible Antwort geben kann oder die Aussage verweigert – z.B. warum er überhaupt darauf kam, nach F.\_\_\_\_\_ zu gehen, oder was er nach seinem B.\_\_\_\_\_ -Besuch noch vorhatte – deutet darauf hin, dass der Beschuldigte nicht die Wahrheit sagt. Dies scheint umso naheliegender, als er – wie bereits dargelegt – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden offensichtlich wiederholt gelogen hat.

### **E. 5.2**

Ob der Privatkläger 2 tatsächlich erkennen konnte, dass das Messer einen Knopf zum Auslösen der Klinge hatte, oder ob nicht eher der Polizist anlässlich der Befragung mutmasste, dass es sich um ein solches Messer gehandelt haben könnte, ist nicht entscheidend. Es ist auch nachvollziehbar, dass sich der Privatkläger 2 nachträglich nicht mehr genau erinnern kann, ob der Beschuldigte nun das

- 14 - Messer in der linken oder rechten Hand hatte (vom Privatkläger 2 aus gesehen war die linke Hand jedenfalls rechts). Der Privatkläger 2 war laut seinen Aussagen schockiert, als er das Messer sah; für ihn war das Messer wichtig und daran konnte er sich erinnern. Woher das Messer genau kam, wie er es aufklappte und in welcher Hand es der Beschuldigte hielt, war für den Privatkläger 2 nicht wichtig. Dass er sich an solche Dinge nicht mehr genau zu

erinnern vermag, spricht somit nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, im Gegenteil. So wäre es doch eher auffällig und liesse ein auswendig Lernen vermuten oder ein Abstimmen seiner Aussagen auf die Videoaufnahmen, vermöchte er sich noch genau an Details zu erinnern. Ebenfalls für die Glaubwürdigkeit seiner Aussage in Bezug auf das Vorhandensein eines Messers spricht, dass er den Ablauf der Ereignisse immer in sich geschlossen, konstant sowie stimmig darlegte und sich nicht widersprach.

### **E. 5.3**

Die Videoaufnahmen stützen die Aussagen des Privatklägers 2 und des Zeugen H. \_\_\_\_\_ massgeblich. Sie zeigen sodann das auffällige Verhalten des Beschuldigten und von D. \_\_\_\_\_. So hält sich der Beschuldigte unnatürlich lange vor den Warengestellen auf, beobachtet andere Kunden, schaut umher und sieht immer wieder auf sein Mobiltelefon; es scheint offensichtlich, dass er gar nichts kaufen möchte. Irgendwann nimmt er dann einen Saft aus dem Gestell, legt ihn in den Korb, legt ihn wieder zurück, nimmt einen anderen Saft, den er in den Korb legt und es scheint auch hinsichtlich dieser Videosequenz offensichtlich, dass es ihm nicht um den Saft geht, sondern dass er am Abwarten und Beobachten ist (vgl. act. D2/5/4 01:12–03:07). Was den Diebstahl betrifft, so ist auf den Videoaufnahmen deutlich zu sehen, wie D. \_\_\_\_\_ dem Beschuldigten ein Zeichen gibt, ihm zwischen die Warengestelle zu folgen. Dabei hält D. \_\_\_\_\_ einen gefüllten Einkaufskorb in der Hand, obendrauf Zeitschriften (vgl. act. D2/5/6 03:06–03:12 und D2/5/7 03:03–03:27). Kurz darauf kommt der Zeuge H. \_\_\_\_\_ hinzu (vgl. act. D2/5/6 03:52–04:00). Als D. \_\_\_\_\_ wieder zwischen den Warengestellen hervorkommt, ist sein Einkaufskorb deutlich leerer, die Zeitschriften – die vermutlich zur Tarnung dienen – liegen noch im Einkaufskorb (act. D2/5/7 03:45–03:50). Dass die beiden Waren vom Einkaufskorb in den Rucksack des Beschuldigten verstaut, ist ohne Weiteres anhand des Verhaltens und den Bewegungen erkennbar, selbst wenn man nicht sieht, was genau im Rucksack verstaut wurde. Der Zeuge H. \_\_\_\_\_ stand in

- 15 - unmittelbarer Nähe und konnte dies erkennen, auch wenn der Beschuldigte oder D. \_\_\_\_\_ mit dem Rücken zu ihm standen bzw. so standen, dass er keine freie Sicht auf die Ware hatte, die im Rucksack verstaut wurde. Und auch wenn der Beschuldigte und D. \_\_\_\_\_ in einer Fremdsprache redeten, ist die Aussage des Zeugen H. \_\_\_\_\_ ohne weiteres plausibel, dass er anhand der Gestik, des Tonfalls und des Verhaltens verstehen konnte, dass etwas in der Art wie «mach schnell» oder ähnlich gesagt wurde.

### **E. 5.4**

Was das Messer betrifft, so trifft es zwar zu, dass ein solches auf der Videoaufnahme (act. D2/5/3 04:03–04:26 und act. D2/5/6 04:05–04:20) nicht erkennbar ist. Allerdings ist zu sehen, dass der Beschuldigte im vom Privatkläger 2 beschriebenen Moment seine linke Hand in die linke Hosentasche steckt, sie wieder hervornimmt, die Hand dann auf Hüfthöhe hält und sie kurz darauf wieder in die linke Hosentasche steckt. Wie gesagt ist nicht erkennbar, dass der Beschuldigte ein Messer oder einen anderen Gegenstand in der Hand hält. Allerdings stimmt der vom Privatkläger 2 beschriebene Bewegungsablauf mit der Videoaufnahme überein, insbesondere, dass der Beschuldigte seine Hand auf Hüfthöhe gehalten und eine schnelle Bewegung – wie zum Ausklappen eines Messers – gemacht hat. Hinzu kommt, dass der Privatkläger 2 ausgesagt hat, der Beschuldigte habe das Messer leicht versteckt auf Hüfthöhe gehalten; dass dieses auf der Aufnahme somit nicht erkennbar ist, lässt sich dadurch ohne weiteres erklären. Der beschriebene Bewegungsablauf passt zur

Bewegung des Zückens eines Messers und auch wenn er es leicht versteckt auf Hüfthöhe hielt, war es aber für den Privatkläger 2 ohne weiteres sichtbar. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Privatkläger 2 diesbezüglich lügen sollte. Zudem und vor allem erklärt dies den Umstand, dass er den Beschuldigten – trotz vorheriger auf den Videoaufnahmen dokumentierter und vom Beschuldigten ebenfalls so geschilderter Aufforderung, ihm ins Büro zu folgen, um den Rucksack zu kontrollieren – einfach gehen liess und H.\_\_\_\_\_ zurückrief. Es ist kein anderer Umstand ersichtlich, der das entsprechende Verhalten des Privatklägers 2 zu erklären vermöchte. Der Zeuge H.\_\_\_\_\_ bestätigte denn auch, dass der Privatkläger 2 ihm gegenüber gesagt habe, dass der Beschuldigte ein Messer gehabt habe. Dass der Privatkläger 2 dies erfunden haben sollte, ergibt auch insofern keinen Sinn, als ein Messer auf den Aufnahmen gerade nicht zu erkennen ist.

- 16 -

### **E. 5.5**

Der Sachverhalt gemäss Anklageschrift lässt sich somit ohne begründete Zweifel erstellen. IV. Rechtliche Würdigung 1. Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB macht sich schuldig, wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat ertappt, Nötigungshandlungen nach Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB begeht, um die gestohlene Sache zu behalten. Einen Diebstahl begeht demgegenüber, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen anderen damit unrechtmässig zu bereichern (vgl. Art. 139 Ziff. 1 StGB). 2. Die Erfüllung des subjektiven Tatbestands setzt Vorsatz hinsichtlich der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache sowie die Aneignungs- und Bereicherungsabsicht voraus, wobei Eventualvorsatz genügt. Zudem muss der Täter Vorsatz bezüglich der Nötigungshandlung (Gewalt, Drohung, Bewirken der Widerstandsunfähigkeit) aufweisen. Und schliesslich muss diese Handlung in der Absicht erfolgen, die Beute zu sichern. Diese Absicht als Handlungsziel wird regelmässig vermutet werden, wenn der Täter mit der Beute flieht (Urteile des BGer 7B\_291/2022 vom 7. März 2024, E. 4.2.3 und 6B\_114/2020 vom 8. Dezember 2021, E. 2.2; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, Art. 140 N 44 und 56). 3. Mittäterschaft ist die gemeinschaftliche Verübung einer Straftat in bewusstem oder gewolltem Zusammenwirken mit der Folge, dass jeder auf diese Weise Beteiligte als Täter zu bestrafen ist, und zwar auch in Bezug auf Tatbestände, die er nicht oder nicht vollständig durch eigenes Handeln verwirklicht hat (DONATSCH/GO-DENZI/TAG, Strafrecht I, 10. Aufl., 2022, § 15, S. 176). Nach ständiger Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, sodass er als Hauptbeteiligter erachtet werden kann. Im Blickfeld steht damit die Gesamtheit der Umstände des Tatgeschehens (vgl. statt vieler BGE 108 IV 88 E.I.2.a.; BGE 118 IV 227 E.5.b.aa.).

- 17 - 4. Der Beschuldigte zückte als Reaktion auf die Aufforderung des Privatklägers 2, ihm ins Büro zu folgen, wo er dessen Rucksack zu durchsuchen beabsichtigte, in welchem sich Ware befand, die der Beschuldigte zuvor zusammen in gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit D.\_\_\_\_\_ in seinen Rucksack verstaute, um den Laden ohne diese Ware zu bezahlen und sich dadurch zu bereichern zu verlassen, das von ihm mitgeführte Messer und bedrohte damit den Privatkläger 2, worauf der Privatkläger 2 – dadurch eingeschüchtert und um einer drohenden Verletzung zu entgehen – den Beschuldigten unverrichteter Dinge gehen liess.

## **E. 6**

Die Zivilforderung des Privatklägers 2 wird auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

## **E. 7**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 3'600.– die weiteren Kosten betragen: CHF 1'100.– Gebühr für das Vorverfahren; CHF 879.95 amtliche Verteidigung (RA X2.\_\_\_\_, bereits ausbezahlt); CHF 8'032.45 amtliche Verteidigung (inkl. MwSt. und Barauslagen); CHF 13'612.40 Total

- 26 -

## **E. 8**

Die Kosten und Auslagen des Vorverfahrens sowie des gerichtlichen Verfahrens – mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung – werden dem Beschuldigten auferlegt.

## **E. 9**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückzahlungspflicht der Kosten für die amtliche Verteidigung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

## **E. 10**

Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten für das Vorverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren mit total CHF 8'032.45 (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kasse des Bezirksgerichts Meilen wird angewiesen, diesen Betrag an Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_ auszubezahlen.

## **E. 11**

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung mit unbegründetem Entscheid an die Verteidigerin des Beschuldigten im Doppel für sich und den ■ Beschuldigten; die Privatkläger 1 und 2; ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland; ■ die Kasse des Bezirksgerichts Meilen zur Auszahlung; ■ je gegen Empfangsschein, soweit nicht persönlich übergeben, und hernach als begründetes Urteil an die Verteidigerin des Beschuldigten im Doppel für sich und den ■ Beschuldigten; die Privatkläger 1 und 2; ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland; ■ je gegen Empfangsschein, sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich, ■ Koordinationstelle VOSTRA mit Formularen A und B (ausschliesslich elektronisch);

- 27 - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich; die Koordinationstelle VOSTRA/DNA, Postfach 8090 Zürich, mit Formular A und unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials"; Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, Abteilung 1 (Akten-Nr. SA1 25 ■ 2 14). je gegen Empfangsbestätigung (soweit nicht übergeben).

## **E. 12**

Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben,

auf welche sich die Berufung beschränkt. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

BEZIRKSGERICHT MEILEN Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. S. Anderhalden MLaw A. Chicherio

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.